

Begründung *

zum Bebauungsplan

"Milchstraße / Hinseler Hof"

Nr. 2/71

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2/71 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das westlich an die Straße Hinseler Hof anschließende Gelände zwischen der Milchstraße, der Straße Krümmgensfeld, den Grundstücken Krümmgensfeld Haus Nr. 19 und Hattingswiese Haus Nr. 24, der Straße Hattingswiese sowie der Straße Hinseler Hof.

II. Allgemeines

Die Erschließung und Besiedlung des Geländes zwischen der Straße Hattingswiese und der Milchstraße beschränkt sich bisher auf den Bereich, der in den geltenden Bauleitplänen als Bauland ausgewiesen ist. Dieses städtebaulich unbefriedigende Siedlungsfragment soll durch die Ausdehnung der Bebauung bis zur Straße Hinseler Hof abgerundet werden. Es ist dazu vorgesehen, die Straße Krümmgensfeld bis zur Straße Hinseler Hof zu verlängern und von der Milchstraße zur Straße Hattingswiese eine neue Erschließungsstraße anzulegen. Außerdem sind weitere Querverbindungen in Form von Fußwegen eingeplant. Die Bebauung erfolgt in Fortsetzung der vorhandenen Substanz mit I-geschossigen Einzelhäusern sowie mit II-geschossigen Doppel- und Reihenhäusern, vornehmlich für Eigentumsmaßnahmen. Nur an der Milchstraße zwischen Hinseler Hof und Krummeckweg ist eine III-geschossige Bauweise festgesetzt. Insgesamt werden ca. 120 neue Wohnungseinheiten geschaffen.

Im Verfahrensgebiet sind zwei öffentliche Grünanlagen vorgesehen, eine - mit Kinderspielplatz - im Bereich des Ehrenmals und eine - mit Bolzplatz - an der Straße Hinseler Hof / Ecke Hattingswiese. Die Straße Hattingswiese soll dabei etwa vom Haus Nr. 29 entlang der Grünanlage zur Straße Hinseler Hof nur noch als Fußweg bestehen bleiben. Dies ist erforderlich, da im Kreuzungsbereich der Straße Hinseler Hof / Landstraße 441 eine Straßeneinmündung aus verkehrlichen Gründen nicht vertretbar ist.

Der Siedlungsbereich hat eine günstige Lage zu den Verkehrsverbindungen, den öffentlichen Einrichtungen und den Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung:	310.000,00 DM
Straßenbau:	850.000,00 DM
Kanalbau:	130.000,00 DM
Gärtnerische Gestaltung:	170.000,00 DM
	<hr/>
	1.460.000,00 DM
	=====

Aufgrund der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden ca. 890.000,-- DM wieder vereinnahmt.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

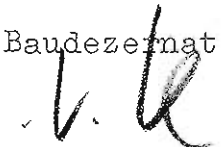
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Milchstraße / Hinseler Hof" 2/71 gelten die früher getroffenen Festsetzungen, insbesondere die

"Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen"

als aufgehoben, soweit sie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2/71 erfassen.

Essen, den 22. April 1971

Baudezernat


~~Beigeordneter~~
Stadtdirektor

Stadtplanungsamt


Amtsleiter



Die Begründung hat gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 311) in der Fassung vom 1. Juni - 1. Juli 1971 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 6. Juli 1971

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Rohmann

techn. Angestellter

~~Städt. Vermessungsoberamtmann~~



Gehört zur Vfg. V. 5, 6. 1972

Az. TA 1-125.4 (Essen 3708)

Landesbaubehörde Ruhr

~~Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 8. Juli 1972 bekanntgemacht worden.~~

~~Essen, den 10. Juli 1972~~

~~Der Oberstadtdirektor~~

~~I. A.~~

~~srat~~

~~Städt. Vermessungsoberamtmann~~

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 19. August 1972 bekanntgemacht worden.

Essen, den 21. August 1972

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Wester

Städt. Vermessungsoberamtmann

srat

